

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Einsatz von Hormonen in der intensiven Tierhaltung

Die **Kleine Anfrage 3719** vom 27. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Studie "Zum Einsatz von Hormonen in der intensiven Sauenhaltung" vom 7. Januar 2014 hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) den Einsatz von Sexualhormonen (Hormoneinsatz insbesondere zur Zyklussteuerung) in der intensiven Tierhaltung untersuchen lassen.

Mit der Verabreichung dieser Hormone werden verschiedene Ziele, wie z. B. eine Brunst- oder Zyklussynchronisation des Bestands, verfolgt. Diese können vereinfacht unter dem Begriff "Fruchtbarkeitsmanagement" zusammengefasst werden.

Im Gegensatz zu Wachstumshormonen, deren Einsatz in der Europäischen Union stark reguliert ist, wird die Verabreichung von Sexualhormonen derzeit überwiegend schwach kontrolliert. Der BUND geht zudem für die Zukunft von einem weiteren Anstieg des Hormoneinsatzes aus, da die Tierhaltung zunehmend in Großbetrieben stattfindet. Bei dieser Haltungsform werden tendenziell mehr Hormone eingesetzt als in bäuerlichen Betrieben.

Laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamts vom November 2013 zählt Thüringen bei den Zuchtsauen mit einer durchschnittlichen Bestandsgröße von 977 Tieren/Betrieb bereits zu den drei Bundesländern mit den höchsten durchschnittlichen Bestandsgrößen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Präparate mit welchen Hormonen wurden zur Erreichung welcher Ziele in welcher Menge in Thüringer Betrieben in den Jahren 2005 bis 2012 in der Schweinezucht eingesetzt, wie und durch wen wurde dies erfasst?
2. Welche Präparate mit welchen Hormonen wurden zur Erreichung welcher Ziele in welcher Menge in Thüringer Betrieben in den Jahren 2005 bis 2012 in der Rinderzucht eingesetzt, wie und durch wen wurde dies erfasst?
3. Welche Kennzahlen zur Arbeitskratteinsparung durch Hormongabe in der intensiven Tierhaltung sind für Thüringen bekannt, wann, wo, in welchem Zeitraum und durch wen wurden diese Daten erhoben?
4. Welche Grenzwerte existieren für Hormonrückstände im Fleisch behandelter Tiere, welches für den menschlichen Verzehr freigegeben ist?
5. Welche Grenzwerte existieren für Hormonrückstände im Fleisch behandelter Tiere, welches nicht für den menschlichen Verzehr freigegeben ist?
6. Welche Vorschriften existieren für die Kontrolle bestehender Grenzwerte für Hormonrückstände im Fleisch behandelter Tiere?

7. Welche Verstöße wurden in den Jahren 2005 bis 2012 bei der Kontrolle von Grenzwerten für Hormonrückstände im Fleisch behandelter Tiere festgestellt (bitte unter Angabe der Anzahl und Art des Verstoßes sowie des Jahres)?
8. Liegen der Landesregierung Daten über die Belastung des Grundwassers, der Fließgewässer und der stehenden Gewässer in Thüringen mit Hormonrückständen vor?
9. Wie werden die Auswirkungen des Hormoneinsatzes in der intensiven Tierhaltung für Umwelt und Mensch eingeschätzt und wie wird diese Auffassung begründet?
10. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung gegenüber dem Hormoneinsatz zur Leistungssteigerung und wie wird diese Auffassung begründet?
11. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Hormongabe in der intensiven Tierhaltung mit einer Initiative im Landtag aktiv zu werden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
12. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Hormongabe in der intensiven Tierhaltung mit einer Initiative im Bundesrat aktiv zu werden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind die Hormongruppen der Sexualhormone (z. B. Estradiol und deren 17- β Derivate, Estradiolbenzoat), der GnRH-Analoga (z. B. Buserelinacetat, Gonadorelinacetat) und der Peptidhormone (z. B. Oxytocin, Equines- und Humanes Choriongonadotropin) mit insgesamt 26 Präparaten zugelassen.

Bei diesen Präparaten handelt es sich ausnahmslos um verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Vertrieb nur über Apotheken und tierärztliche Hausapotheken erfolgt. Die Indikationen, bei denen Sexualhormone im Bereich der Nutztierhaltung eingesetzt werden dürfen, sind in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) klar geregelt. Die zum Einsatz kommenden Arzneimittel müssen für die entsprechenden Anwendungsgebiete zugelassen sein. Als mögliche Indikationen zur Behandlung von Zuchttieren sind unter anderem die Brunstsynchrisation, Fruchtbarkeitsstörungen bei Einzeltieren sowie der Abbruch einer unerwünschten Trächtigkeit denkbar. Ein Einsatz bei Masttieren ist ausdrücklich verboten und als Straftatbestand zu ahnden.

Die Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung) schreibt vor, dass verschiedene Präparate, die von den pharmazeutischen Unternehmen an die tierärztlichen Hausapotheken innerhalb Deutschlands ausgeliefert werden, von diesen gemeldet werden müssen. Neben den Antibiotika werden lediglich drei Hormonpräparate durch das System erfasst. Diese Mengenerfassung lässt keinerlei Rückschlüsse auf die in Thüringen im Zeitraum 2005 bis 2012 in der Schweinezucht eingesetzten Hormone zu, da eine Zuordnung zur Lieferadresse des bestellenden Tierarztes nach den ersten beiden Postleitzahlensziffern und nicht aufgrund von Betriebsverbrauchsdaten erfolgt.

Der Landesregierung liegen deshalb keine Verbrauchsdaten vor.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Ergänzend zu den Ausführungen zu Frage 1 werden in der Rinderzucht Progesteron-Präparate, GnRH-Analoga sowie Equines- und Humanes Choriongonadotropin zur Behandlung von Eierstockzysten sowie bei ausbleibender Brunst eingesetzt. Der Landesregierung liegen keine Verbrauchsdaten vor.

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine Kennzahlen zur Arbeitskräfteeinsparung vor.

Zu 4. und 5.:

In der Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind soweit erforderlich für die jeweiligen Wirksubstanzen Rückstandshöchstmengen aufgelistet.

In der Regel besteht für Rückstände hormonell wirksamer Substanzen "Nulltoleranz" für die verschiedenen Untersuchungsmaterialien von Tieren, d. h., sie dürfen dort nicht nachweisbar sein. Allerdings sind für eine Vielzahl von Stoffen aufgrund der sehr sensiblen Untersuchungsmethodik je nach Untersuchungsmaterial "Nachweiswerte" vorgegeben, unterhalb derer eine Beanstandung nicht erfolgt. Abgestimmt sind diese Werte in erster Linie auf die Leistungsfähigkeit der Analytik, die aktuell zur Verfügung steht.

Eine Verabreichung der wenigen Präparate an Lebensmittel liefernde Tiere außerhalb der medizinischen Indikation ist untersagt. Bei der ordnungsgemäßen Behandlung von Zuchttieren (z. B. Brunstsynchronisation) sind entsprechende Wartezeiten vor der Nutzung als Schlachttier einzuhalten und die Anforderungen und Indikationsgebiete, die in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) wie unter Frage 1 ausgeführt, zu beachten.

Zu 6.:

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP). Der NRKP wird aufgrund und entsprechend der Richtlinie 96/23/EG in Verbindung mit VO (EG) 882/2004 jährlich durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellt. Die Verpflichtung zur Durchführung des NRKP ergibt sich aus § 10 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist.

Zu 7.:

In den Jahren 2005 bis 2012 wurden in Thüringen keine Verstöße gegen Grenzwerte für Hormonrückstände festgestellt.

Zu 8.:

Untersuchungen zu Hormonen aus der Tierhaltung liegen weder im Grundwasser noch in Oberflächengewässern in Thüringen vor.

Aus dem geltenden Wasserrecht ergeben sich bisher keine Untersuchungsanforderungen.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2013/39/EU in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik vom 12. August 2013 wird erstmalig die Stoffgruppe der Hormone auf die Beobachtungsliste gesetzt. Ab 2015 werden europaweit an ausgewählten Messstellen in Oberflächengewässern auch in Thüringen neben anderen relevanten Stoffen zwei Hormone (17-beta-Östradiol und 17-alpha-Ethinylöstradiol) untersucht.

Zu 9.:

Als hormonell wirksame Substanzen werden Stoffe bezeichnet, die durch Veränderung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen können, wenn sie in einer wirksamen Dosis in den Körper gelangen. Diese Stoffe treten ubiquitär auf. Jeder Mensch nimmt eine Vielzahl verschiedener dieser Substanzen in geringen Konzentrationen auf. Quellen für die Belastungen mit natürlichen und synthetischen Hormonen sind neben den oralen Kontrazeptiva des Menschen unter anderem die intensive Tierhaltung. Ein Großteil des Wissens über die Wirkung dieser Hormone beim Menschen beruht allerdings auf tierexperimentellen Studien mit jeweils nur einer Substanz in oft relativ hohen Konzentrationen. Somit bestehen bis heute erhebliche Wissenslücken die Wirkungen und Auswirkungen nach gleichzeitiger Aufnahme niedriger Konzentrationen zahlreicher endokrin wirksamer Stoffe insbesondere über lange Zeiträume den Menschen betreffend. Insofern kann die Landesregierung keine auf validen Daten beruhende Einschätzung abgeben.

Mögliche hormonell wirksame Substanzen werden unter anderem beim Menschen mit Störungen bei der Organentwicklung, der Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit und dem vermehrten Auftreten bestimmter Krebsformen in Verbindung gebracht. Es liegen dazu sowohl internationale als auch nationale Studien vor. Die Daten zur Exposition gegenüber einzelnen Substanzen ergeben bisher keine eindeutig fundierten Belege für eine Gesundheitsgefährdung, auch nicht für besonders empfindliche Gruppen wie Kleinkinder oder Jugendliche in der Pubertät. Gleichwohl sollte die Exposition gegenüber hormonell wirksamen Substanzen aus Vorsorgegründen so gering wie möglich gehalten werden.

Zu 10.:

Der Einsatz von Hormonen als verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel hat nach den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes zu erfolgen und dient der Behandlung von erkrankten Tieren. Bei diesen Erkrankungen kann es sich unter anderem um Fruchtbarkeitsstörungen oder Geburtskomplikationen handeln, die einen Einsatz von Hormonen zu Therapiezwecken notwendig machen. Auf die Anforderungen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die Strafbewehrung bei Verstößen wurde in der Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

Ein Einsatz zur Leistungssteigerung im eigentlichen Sinn (z. B. Mastleistung, Milchleistung) bei Tieren wird aufgrund des zuvor Gesagten abgelehnt.

Zu 11.:

Eine Initiative im Landtag ist nicht vorgesehen. Auf der Amtschefkonferenz der Agrarministerinnen und -minister/Senatorinnen und Senatoren am 15./16. Januar 2014 in Berlin wurde das Thema "Einsatz von Hormonen in der Nutztierhaltung" intensiv beraten. Die Amtschefkonferenz fasste dort den Beschluss, den Bund zur nächsten Agrarministerkonferenz im April 2014 in Cottbus um einen detaillierten Bericht zur Bewertung des Einsatzes von Hormonen in der Nutztierhaltung zu bitten.

Zu 12.:

Eine Bundesratsinitiative ist nicht vorgesehen. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Taubert
Ministerin